

KREISSTADT SIGMARINGEN

Ergänzungssatzung über örtliche Bauvorschriften gemäß §74 LBO zum Bebauungsplan „Gehrenweg/Mittlere Straße“, Gemarkung Gutenstein

**Stadtplanungsamt
Sigmaringen**

Az.:3/10-621.41-05-166.2



Kreisstadt Sigmaringen Ergänzungssatzung

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO zum Bebauungsplan „Gehrenweg/ Mittlere Straße“, Gemarkung Gutenstein, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2010 nachfolgende Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften Nr. 2.2 für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gehrenweg/Mittlere Straße“, Gemarkung Gutenstein, als Satzung beschlossen:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gehrenweg/Mittlere Straße“, Gemarkung Gutenstein (s. Anlage).

2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

2.2 Im gesamten Bebauungsplangebiet sind zusätzlich zu den festgesetzten Dachneigungen und Dachformen gemäß Einschriebe im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes Sattel- und Walmdächer (SD/WD) mit einer Neigung von 25 - 40° zulässig (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO).

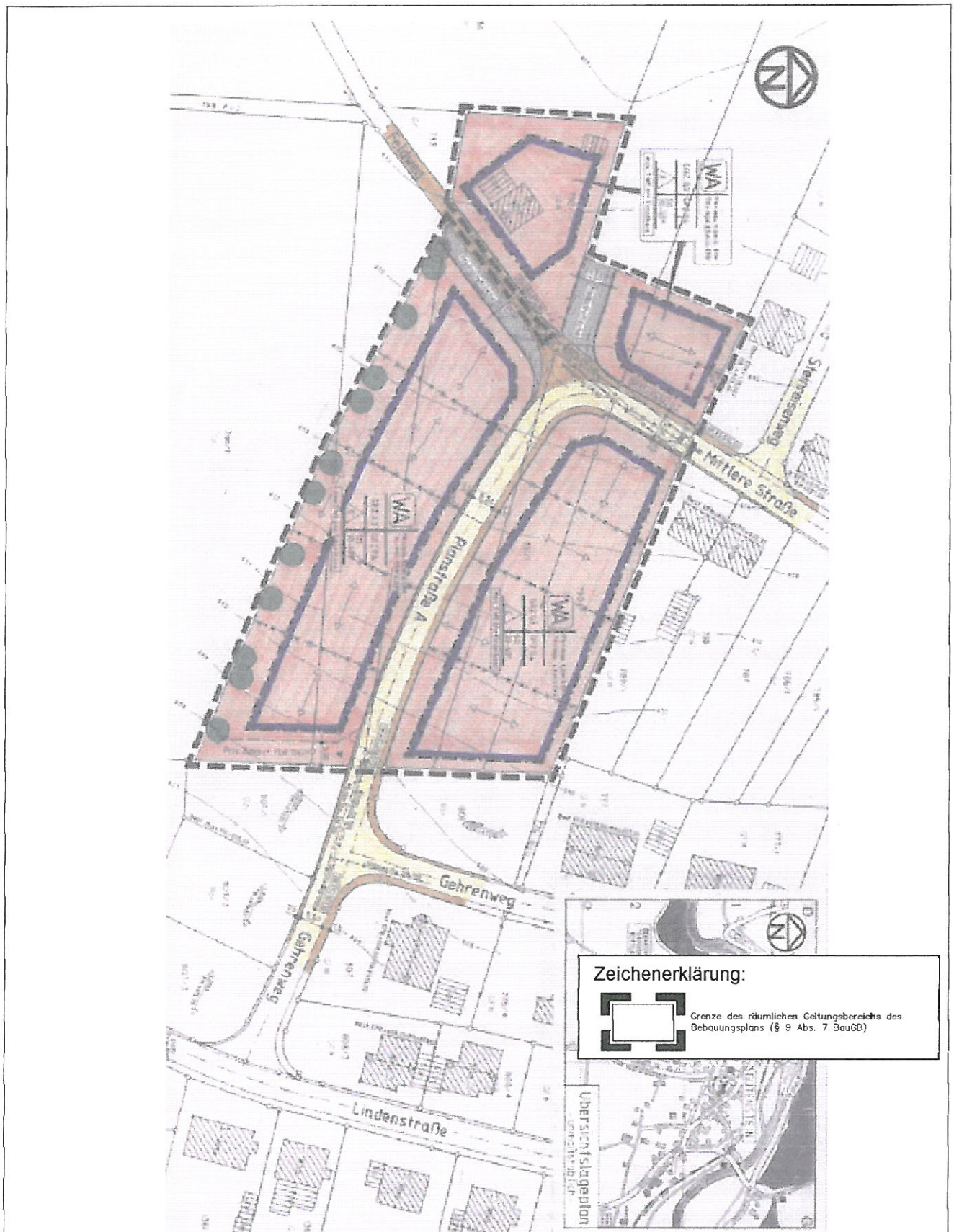
3. Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.



Ausgefertigt:
Sigmaringen, den 12.04.2010


Dr. Rapp
Bürgermeister



**Lageplan
Bebauungsplan „Gehrenweg/Mittlere Str.“, Gmkg. Gutenstein**

Plan-Nr.:
05-166.2

Maßstab:
unmaßstäblich

Gefertigt:
29.10.2009 RÖ

Anerkannt:



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes „Gehrenweg/Mittlere Straße“, Gemarkung Gutenstein, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die örtliche Bauvorschriftensatzung zum Bebauungsplan „Gehrenweg/ Mittlere Straße“ lässt unter Nr. 2.2 als Dachform nur Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 30 - 40° gemäß Einschriebe im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu.

Durch die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften soll den Bauherren eine erweiterte, städtebaulich vertretbare Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Dachgestaltung eingeräumt werden und im gesamten Bebauungsplanbereich zusätzlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 - 40° zugelassen werden.

Verfahrensvermerke

1.	Änderung der örtlichen Bauvorschriftensatzung gemäß §13 BauGB beschlossen	am	18.11.2009
2.	Änderungsbeschluss und Auslegung öffentlich bekanntgemacht	am	23.12.2009
3.	Öffentliche Auslegung des Ergänzungssatzungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	04.01.2010 04.02.2010
4.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis	14.12.2009 08.02.2010
5.	Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung als Satzung beschlossen	am	24.03.2010
6.	In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung durch öffentliche Bekanntmachung	am	22.04.2010